

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Beusteraner Deichkieker e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 39615 Hansestadt Seehausen/Altmark OT Beuster und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein will mit seinen Aufgaben die kulturellen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen im Bereich Beuster und Umgebung fördern, sowie das Dorfleben und den Zusammenhalt im Dorf unterstützen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Werbung, Brauchtumpflege und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszieles
2. Durchführung von künstlerischen und anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen
3. Das Knüpfen und Halten von Verbindungen zu Behörden, Verbänden, Organisationen, Anstalten und Stiftungen auch außerhalb des Bereichs des Ortes Beuster
4. Förderung des Feuerschutzes
5. Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere Kindertagesstätte Beuster
6. Jugend- und Altenpflege

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristischen Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und anerkennen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
2. Förderer und Freunde können solche Personen werden, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein materiell und ideell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge, die Zahlungsfrist und Zahlungsart regelt.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Teilnahme an allen von dem Verein durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der im Einzelfall durch den Vorstand jeweils festgelegten Zugangsvoraussetzungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die vom Verein organisierten Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied im Verein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es wird bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das gilt auch für gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post oder Email eingeladen.

Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- · Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - · Kassenbericht
 - · Entlastung des Vorstandes
 - · Neuwahlen
 - · Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - · Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - · Satzungsänderungen – falls beantragt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn der Antrag hierzu in der Tagesordnung aufgeführt war. Sie bedürfen einer Stimmmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
 5. Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens bei der Aufstellung der Tagesordnung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt einmalig nach Gründung 2 Jahre anschließend jeweils 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit sie zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt (entscheidet der Vorsitzende).
6. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies 2/3 der Vorstandsmitglieder wünscht.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Arbeitskreise zu bilden. Zu den Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen können im Bedarfsfalle sachverständige Gäste sowie Nichtmitglieder berufen werden.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in die Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins fällt an den Förderverein St. Nikolauskirche Beuster zur ausschließlichen Verwendung für den in § 2 bestimmten Zweck.

Beuster, 25. Februar 2012